

Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995 e.V.
Herrn Kurt Wilhelmi
Heinrich-Hertz-Str. 4

65232 Taunusstein

Gmund, 25.11.2002 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Strinz-Margarethä", 65329 Hohenstein

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Untertaunus e.V. vom folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 7, Flur 28 und auf das Flurstück 21, Flur 29 (Starts und Landungen), Gemarkung Strinz-Margarethä.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2004. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Windschleppbetrieb darf nur bei Wind aus West, Ost oder bei Windstille durchgeführt werden. Bei Turbulenzgefahr ist der Betrieb einzustellen (z.B. Seitenwind, Leewirkung).
2. In der Brut- und Setzzeit vom 15.03 bis 30.06. eines jeden Jahres sind Starts und Landungen nicht zulässig.
3. Kraftfahrzeuge sind am Ortsrand zu parken. Lediglich für den Transport der Seilwinde und zum Transport der Flugausrüstung und der Notfallausrüstung dürfen max. 2 Kraftfahrzeuge eingesetzt werden.
4. Nebenanlagen wie Parkplatz, Gerätehütte, Zaun, etc. sind nicht zulässig.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m GND zu meiden, bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 15.03.1996 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995 e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rheingau-Taunus-Kreis wurde mit Schreiben vom 20.03.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 3.04.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden. Eine Befreiung wurde nicht in Aussicht gestellt. Der antragstellende Verein legte zu dieser Entscheidung Widerspruch ein.

Mit Datum des 06.03.1997 tagte der Ausschuss zur Anhörung von Widersprüchen im Landkreis Rheingau-Taunus. Nach Überprüfung des Sachverhaltes empfahl der Ausschuss einen Kompromiss. Mit Schreiben vom 20.05.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Akte an das Regierungspräsidium Darmstadt mit der Bitte um Erlass eines Widerspruchsbescheides abgegeben wurde.

Mit Datum des 05.02.1998 wurde durch das RP Darmstadt der Widerspruchsbescheid erlassen. Dem Widerspruch wurde nicht stattgegeben. Das betreffende Gebiet liege im Landschaftsschutzgebiet Taunus. Von dem Betrieb gehe eine Schädigung des Naturhaushaltes aus. Insbesondere würde der Naturgenuss durch den Flugbetrieb beeinträchtigt werden.

In der darauf folgenden Zeit wurden durch den Verein Anträge auf kurzzeitige Nutzung (Wochenende) der Flächen für Flugbetrieb gestellt. Diese Anträge konnten jeweils positiv beschieden werden, da eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht gegeben war und die Naturschutzbehörde dem Betrieb zustimmte.

Mit Schreiben vom 25.03.2002 beantragte der Verein Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995 e.V. erneut die längerfristige Zulassung des Flugbetriebes auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen. Dies wurde durch den Wegfall der Landschaftsschutzgebietsverordnung begründet. Nach § 16 LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde Rheingau-Taunuskreis erneut am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 15.08.2002 stimmte die Untere Naturschutzbehörde dem Betrieb mit Auflagen befristet zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 03.06.1996 nachgewiesen. Auflagen hinsichtlich Flugsicherheit wurden übernommen.

Das Luftwaffenamt Köln stimmte mit Datum des 04.11.2002 dem Betrieb mit Einschränkungen zur Ausklinkhöhe während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zu.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb